

Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes des jeweiligen Arbeitskollektivs mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe zu gewähren.

(3) Die in Ausübung des aktiven Wehrdienstes eingetretenen Körper- oder Gesundheitsschäden gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. von Berufskrankheiten.

§24

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Wird Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

§25

Zuweisung von Wohnraum

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren ist in den Orten, in denen sie ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Organe oder Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie an ihre früheren Wohnorte zurückkehren.

(2) Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere sind bereits vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten und Gemeinden bzw. Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

V. Abschnitt**Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen**

§26

(1) Die im aktiven Wehrdienst erworbenen Diplome, Zeugnisse, Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die von militärischen Lehreinrichtungen verliehenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt, soweit die zivilen Berufsbezeichnungen nicht bereits verliehen wurden. Zusätzliche Forderungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.³

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule, die nach den anderen Regelungen dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden sollen bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Fachschulabschluß gleich welcher Art verlangen.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee mit dem Abschluß einer militärischen Hochschule, die nach den anderen Regelungen dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden sollen bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Hochschulabschluß gleich welcher Art verlangen.

VI. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§27

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die nach der Schaffung der Nationalen Volksarmee am 18. Januar 1956 entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und für die aus dem Wehrersatzdienst Entlassenen.

(2) Wenn die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen Ausschlusses vom Wehrdienst gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt, findet diese Verordnung keine Anwendung. Bei einem späteren Ausschuß vom Wehrdienst verliert der Betreffende die Rechte, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§28

Übergangsregelungen

Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche oder materielle Leistungen nach sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II Nr. 147 S. 957) gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

§29

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe;
- b) die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§30

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung - (GBl. II Nr. 147 S. 957);
 - b) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1966 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 147 S. 962);
 - c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 113 S. 789);
 - d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1970 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 41 S. 299);
 - e) Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 36 S. 412).

Berlin, den 13. Februar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

H o f f n a n n
Armeegeneral